

22. Mangelhaftigkeit eines Wechselprotestes, wenn ohne Beurkundung, daß der Protestat nicht anzutreffen gewesen, nur die Erklärung einer in dessen Geschäftslokal angetroffenen anderen Person auf Vorlegung des Wechsels wiedergegeben ist.

I. Civilsenat. Ur. v. 29. September 1888 i. S. M. (Bekl.) w. Schlesischen Central-Viehmarktsbankverein (Kl.). Rep. I. 188/88.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die über den auf „G. M. in Ludwigsdorf, zahlbar bei Herrn C. D. F. in Görlitz“ gezogenen Wechsel aufgenommenen Protesturkunde lautete dahin, „daß sich der Gerichtsvollzieher in Görlitz, um den Wechsel dem Herrn G. M. in Ludwigsdorf als Acceptanten und dem Herrn C. D. F. hier selbst als Domiziliaten zur Zahlung vorzulegen, nach dem Geschäftslokale des Domiziliaten Herrn C. D. F. in Görlitz Postplatz 10 verfügt und daselbst dessen Schwiegersohn Herrn N. Sch. angetroffen habe, welcher nach Vorlegung des Wechsels und geschehener Zahlungsaufforderung erklärte, Deckung ist nicht eingegangen, daß der Acceptant am Protestorte nicht angetroffen worden sei und daher der Unterscriebene wegen nicht erfolgter Bezahlung des Wechsels den Protest eingelegt habe“.

Diesen Protest hat das Reichsgericht für unzureichend erklärt und die auf denselben gestützte Wechselklage in Abänderung des Berufungsurtheiles abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht das Schweigen der Protesturkunde darüber, weshalb keine Erklärung von C. D. F. selbst erfordert worden, für unerheblich erachtet, konnten nicht für zutreffend erachtet werden. Nach Art. 88 Ziff. 3 W.O. muß aus dem Proteste hervorgehen, „das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine

gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei". Diejenige Person, gegen welche zu protestieren war, ist C. D. F. Der Protest ergibt aber weder, daß an diesen ein Zahlungsbegehren gestellt worden ist, noch daß er nicht anzutreffen gewesen sei. Aus der diesseitigen, in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 14 S. 145 flg. abgedruckten Entscheidung läßt sich zu Gunsten der Zulänglichkeit dieses Protestes nichts folgern. Dort ist ausgesprochen worden, daß es zu der erforderlichen Konstatierung nicht des Gebrauches gerade der im Gesetze angegebenen Worte bedürfe, sofern sich aus dem, was wirklich konstatiert worden, zugleich das Vorhandensein des nach dem Gesetze zu beurkundenden Thatbestandes notwendig ergebe. Wenn, wie in jenem Falle, der Notar beurkundet, er habe das Geschäftslokal, in welchem der Wechsel zu präsentieren war, verschlossen gefunden, so versteht es sich freilich ohne weiteres von selbst, daß er den Bezogenen oder Domiziliaten in dem Geschäftslokale nicht angetroffen haben konnte, und es wäre eine widersinnige Übertreibung des Formerfordernisses, wenn man noch besonders verlangen wollte, daß auch dies, was ja nichts zusätzlich Thatsächliches, sondern lediglich die Wiederholung des bereits Beurkundeten in den Worten des Gesetzes gewesen wäre, noch zum Ausdruck zu bringen wäre. Mit diesem Falle hat aber der vorliegende gar nichts gemein. Es ist nicht ersichtlich, wie daraus, daß in dem Proteste die Vorlegung des Wechsels an den Acceptanten und Domiziliaten zur Zahlung und eventuellen Protestierung als der dem Gerichtsvollzieher erteilte Auftrag bezeichnet und ferner in demselben beurkundet ist, daß in dem Geschäftslokale des C. D. F. dessen Schwiegerohn angetroffen wurde und der Acceptant nicht angetroffen wurde, als zugleich beurkundet folgen soll, daß der Domiziliat C. D. F. selbst nicht anzutreffen gewesen. Gerade diese Fassung des Gesetzes: „nicht anzutreffen gewesen" ist nicht ohne Belang, indem sie zum Ausdruck bringen will, daß es nicht genügt, daß dem protestierenden Beamten nicht gleich bei seinem Eintritte in das Geschäftslokal die Person des Protestaten in das Auge fällt, daß er vielmehr Nachfrage nach ihm zu halten hat, ehe er konstatieren kann, daß er nicht anzutreffen gewesen. Selbst wenn es zulässig wäre, über den Inhalt des Beurkundeten hinaus das mutmaßlich Geschehene in Betracht zu ziehen, so fehlt es hier durchaus an Anhalt für die Annahme, daß der Gerichtsvollzieher in der That nach C. D. F. gefragt hätte, dieser

aber nicht im Falle solcher Nachfrage sofort zur Stelle gewesen wäre. Vielmehr liegt es gerade nahe, daß der Gerichtsvollzieher entweder in unrichtiger Vorstellung in betreff der Person, gegen die zu protestieren war, den Bezogenen für die entscheidende Person gehalten hat, . . . oder daß er den im Geschäftslokale von C. D. F. vorgefundenen Schwiegersohn dieses Mannes zu Erklärungen über dem Geschäftsinhaber zur Zahlung vorzulegende Wechsel als ermächtigt angesehen und deshalb die Nachfrage nach dem Prinzipale unterlassen hat. Hätte dies auf einer Ermittlung, wonach dieser Schwiegersohn eine geschäftliche Stellung bei C. D. F. hatte, die ihn hierzu ermächtigte, etwa als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter, beruht, und wäre dies in dem Proteste beurkundet worden, so würde alsdann eine Nachfrage nach dem Prinzipale entbehrlich gewesen sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 148.

Wird aber, wie in dem Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 20. Januar 1882,

vgl. Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 31 S. 455, auch Fenner und Mecke, Archiv Bd. 3 S. 190,

zutreffend ausgeführt ist, durch die Präsentation an einen Geschäftsgehilfen, der nicht im Proteste als Prokurist oder speziell zur Erklärung auf Wechsel Befugter bezeichnet ist, die Beurkundung der Abwesenheit des Prinzipales nicht entbehrlich, mag auch der Geschäftsgehilfe eine Auskunft über den Wechsel erteilt haben, so erscheint die bloße Beurkundung, daß die angetroffene Person Schwiegersohn des Geschäftsinhabers sei, erst recht unzulänglich.

Der vorliegende Fall ist durchaus dem vom I. Civilsenate des Reichsgerichtes durch Urteil vom 28. September 1885 i. S. Petter w. Petrov Rep. I. 200/85 entschiedenen analog. Dort handelte es sich um einen bei Aron C. B. in Graudenz domizilierten Wechsel. Nach dem Proteste, welcher als den Auftrag bezeichnete, den Wechsel dem Domiziliaten Aron C. B. zur Zahlung vorzulegen, hatte der protestierende Beamte sich in das Geschäftslokal von Aron C. B. begeben, daselbst aber „nicht den Bezogenen, sondern Herrn Jakob B. jun.“ angetroffen und von diesem auf Vorlegung des Wechsels die Erklärung, daß Deckung nicht eingegangen, erhalten. Das Reichsgericht erachtete die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Protest ungültig sei, weil aus der Protesturkunde nicht hervorgehe, in welcher rechtlichen

Stellung Jakob B. jun. zu Aron C. B. sich befunden, und nicht beurkundet sei, ob der Inhaber der Handlung Aron C. B. anwesend gewesen sei oder nicht, für rechtlich zutreffend.

Von einer thatsächlichen und deshalb dem Revisionsgerichte unzugänglichen Auslegung der Protesturkunde kann auch im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Die Auslegung des Berufungsgerichtes läuft darauf hinaus, immer in der Konstatierung, an der Zahlungsstelle jemand angetroffen zu haben, der auf das Zahlungsbegehren eine Auskunft giebt, zugleich, sofern dies die Person, gegen welche zu protestieren, nicht ist, die Konstatierung zu finden, daß diese Person nicht anzutreffen gewesen und damit das Zahlungsbegehren an die bestimmte Person durch ein solches gegen eine beliebige zu ersetzen.“